

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Höxter zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Höxter dienen

Der Kreis Höxter erlässt folgende Allgemeinverfügung.

I.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Höxter vom 26.02.2021 zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Höxter dienen, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter.

Die Allgemeinverfügung tritt am 04.03.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.

Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt gemäß § 16 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), im Einzelfall über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Begründung:

Nach § 16 Absatz 2 CoronaSchVO können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 50 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Infolge der seit mehreren Wochen andauernden regionalen Schutzmaßnahmen ist die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf das Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des Landesentrums für Gesundheit am 01.03.2021 erneut unter 50 gefallen und liegt derzeit bei einem Wert von 47,1 (Stand: 03.03.2021). Auch in Anbetracht der Entwicklungen der letzten Wochen und des derzeitigen Infektionsgeschehens ist ein erneuter starker Anstieg zunächst nicht zu erwarten.

Daher wird die auf Grundlage dieser Ermächtigung getroffene Allgemeinverfügung vom 26.02.2021 vorzeitig aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 03.03.2021
Michael Stickeln